

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

Zahl: IX-N-20/3-1969

Gmünd, am 5.1.1970
Postleitzahl 3950

Betr.: Naturdenkmalerklärung
"Doppelwackelstein" in der
KG. Heinrichs b. Weitra.

An
Herrn Franz Fritz
Heinrichs b. Weitra Nr.48

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Bescheid, am 21. 4. 1970

[Handwritten signature]

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 19.11.1968, LGBl.Nr.450, den auf der Parzelle Nr.3170 der EZ. 37 in der KG. Heinrichs b. Weitra befindlichen Doppelwackelstein zum Naturdenkmal.

Begründung:

Auf Grund der Eigenart und Seltenheit des gegenständlichen Naturgebildes fand die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen Konsulenten für Naturschutz und des Eigentümers der obengenannten Waldfläche, daß die Erhaltung dieser Einzelschöpfung der Natur gemäß § 2 Abs.1 und 2 leg.cit. im öffentlichen Interesse gelegen ist, weshalb wie im Spruch zu erkennen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ. zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 15,-- je Bogen zu vergebühren ist.

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt. III/2, Wien (2-fach);
- 2.) den Naturschutzkonsulenten, Herrn Dir. Friedrich Haumer, Gmünd (Volksschule);
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Heinrichs b.Weitra.



Der Bezirkshauptmann:

gez. Dr. PONGRACZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kledorfer